

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 03.06.2016	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 7	Bezeichnung der Vorlage: Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2016-2024		Datum: 07.06.2016
Vorlage-Nr: VO/3648/16			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	14.06.2016	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit dem Jahresergebnis für das Jahr 2014 begründete sich die Pflicht, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Seit Beginn des Jahres 2015 arbeiteten städtische Mitarbeiter intensiv daran, den Haushalt auf Sparkurs zu bringen. Auf der politischen Ebene eröffnete sich der Prozess der Haushaltskonsolidierung mit der Klausurtagung am 15.08.2015. An diesem Termin einigten sich die politischen Vertreter nach einer gemeinsamen Beratung auf ein Paket aus Einsparvorschlägen. Das Haushaltssicherungskonzept beschloss der Rat in seiner Sitzung am 01.09.15 und mit dem Haushalt am 12.11.15. Anschließend genehmigte die Kommunalaufsicht den Haushalt 2015.

Die meisten Maßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept wurden umgesetzt, bzw. vorbereitet. Zuletzt informierte die Finanzwirtschaft am 15.03.2016 über den Stand der Umsetzung. Der aktuelle Stand ist dieser Vorlage beigelegt. Trotz des Beschlusses über den Katalog mit Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes, konnten in den Ausschuss-Vorberatungen zu der vollständigen Abschaltung der Straßenbeleuchtung in der Nacht, der Anhebung der KAG-Beiträge, der Aufgabe wenigstens einer Grundschule und einem Konzept zur Reduzierung von Vereinszuschüssen keine Mehrheiten gefunden werden. Aus diesem Grund sieht sich die Kämmerin in der Pflicht, darauf hinzuweisen, dass sich mit anderen Sparvorschlägen ähnliche Summen entsprechend der Schließung von zwei Grundschulen nicht generieren lassen (Ausnahme: Schließung des Hallenbades, Anhebung Grundsteuer B oder einer hohen Anzahl von Einzelmaßnahmen, die in relativ kurzer Zeit aufzustellen wären).

Alternative Einsparmöglichkeiten, wie etwa die Reduzierung von Öffnungszeiten in der Schulbibliothek oder der Öffnungszeiten des Hallenbades oder den Verzicht auf die Anmietung eines Objektes, auf das aufgrund von Leerständen objektiv verzichtet werden kann, wurden zurückhaltend, bzw. ablehnend vorberaten.

Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 23.05.2016 die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes mit folgenden Hinweisen erteilt:

„Die im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Die Streichung einer Maßnahme darf nur bei gleichzeitiger

Kompensation durch eine andere Maßnahme und in Abstimmung mit dem Landrat erfolgen.“

Die Kommunalaufsicht stellt außerdem heraus, dass der Eigenkapitalverzehr trotz der geplanten Konsolidierungsmaßnahmen stark fortschreitet. In den Jahren von 2016 bis 2024 sinkt das Eigenkapital von 39.975.767 € auf 18.826.667 € (- 52,9 %). Es zeigten sich im Vergleich zwischen Planung und Rechnungsergebnissen in den letzten Jahren außerdem häufig negative Abweichungen. Insofern ist nicht auszuschließen, dass das Eigenkapital noch kräftiger aufgezehrt wird. Der Haushalt ist strukturell unterfinanziert und es stehen weitere Zinsbelastungen durch die Steigerung des Kreditvolumens infolge der hohen Investitionen in das Kanalnetz und im Bereich der Feuerwehr bevor. Hiermit geht einher, dass die HSK-Maßnahme „Zinsreduzierung“ nicht greifen kann. Zukünftig wird der Spielraum dadurch noch weiter eingeengt und zukünftige Generationen belastet. Selbst wenn sich positive Entwicklungen ergeben (Anstieg der Gewerbesteuer), dürfen die Sparbemühungen nicht nachlassen, da „Verbesserungen im Haushaltsvollzug ausschließlich zur Verminderung des negativen Jahresergebnisses bzw. zum schnellstmöglichen Erreichen des Haushaltsausgleichs einzusetzen sind.“¹

In der Genehmigung führt die Kommunalaufsicht weiterhin aus, dass die konkreten Planungen mit einer Berechnung untermauert werden sollen, die zugleich auch die Umkehr in ihrem haushaltswirtschaftlichen Handeln aufzeigen soll. Einige Beschlüsse, die die Fachausschüsse getroffen haben, lassen diese Umkehr missen. Die Gemeindeprüfungsanstalt schreibt, dass eine nachhaltige Sanierung in erster Linie eine Reduzierung des Aufwands bedingt. „Der Wille zu Verzicht und Genügsamkeit muss in den Kommunen vorhanden sein.“² Die Kommunalaufsicht betont, dass eine strengere Ausgabendisziplin erforderlich sein wird. Jede Aufwandskürzung wird den gewohnten Standard einschränken und zum Nachteil für einzelne Personen oder Personengruppen sein. Die Erhöhung der Grundsteuer B wird politisch als „unkreativ“ bezeichnet. Wenn auf eine Erhöhung der Grundsteuer B verzichtet werden soll, müssen Sparvorschläge allerdings konsequent umgesetzt werden.

Weitere neue Vorschläge sind zum Teil schon aufgegriffen und bewirken nachhaltige Verbesserungen, so etwa die Erhöhung der Landpachten, die Kündigung eines Pachtverhältnisses für einen Parkplatz oder der Abschluss neuer Pachtverträge. Weitere Vorschläge prüft die Verwaltung und setzt sie mit dem Ziel der Einsparung und Optimierung von Prozessen um, bzw. legt sie dem Ausschuss/Rat zur Entscheidung vor. Die Haushaltskonsolidierung ist recht aufwendig, da Vorschläge zunächst gesucht und geprüft werden müssen, bevor das Einsparvolumen errechnet werden kann und diese zur Diskussion gestellt werden. Hiernach könnten Ablehnungen folgen, die neue Vorschläge erfordern. Eine neue Vorlage zur Wertung der Listen mit Einsparvorschlägen ist in Bearbeitung.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Ausführungen zur Genehmigung des Haushaltes 2016 zur Kenntnis.

¹ Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushalt 2016 vom 23.05.2016

² Werner Hasenkamp, Haushalt 2.0

Anlage/n:

Genehmigungsschreiben des Kreises zum Haushalt 2016
Stand der Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Kühlen

Kämmerin

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

401

Der Landrat
des Kreises Heinsberg
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

Bürgermeister
Postfach
41844 Wegberg



Dienststelle: Recht und Kommunalaufsicht
Geschäftszeichen: 15 14 11 - 9
Auskunft erteilt: Frau Thelen
Zimmer-Nr.: 127
Zentrale: 02452-13- 0
Durchwahl: 02452-13- 13 04
Telefax: 02452-13- 13 95
E-Mail: maren.thelen@kreis-heinsberg.de
Datum: 23.05.2016

Haushaltssatzung der Stadt Wegberg für das Haushaltsjahr 2016
Ihre Anzeige vom 27.04.2016, eingegangen am 28.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 27.04.2016 zeigten Sie die vom Rat in seiner Sitzung vom 26.04.2016 beschlossene Haushaltssatzung nebst 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Wegberg für das Haushaltsjahr 2016 an.

I. Genehmigung

Ich genehmige hiermit das am 26.04.2016 vom Rat beschlossene Haushaltssicherungskonzept 2015 bis 2024 gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW.

Der Haushaltsausgleich wird danach erstmals im zehnten auf das Haushaltsjahr 2014 folgende Haushaltsjahr 2024 erreicht.

Die Haushaltssatzung darf gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW bekannt gemacht werden.

II. Hinweise

1. Das Haushaltssicherungskonzept ist jährlich fortzuschreiben.
2. Die im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Die Streichung einer Maßnahme darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme und nur in Abstimmung mit mir erfolgen.
3. Der genehmigte Konsolidierungszeitraum bleibt für die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes verbindlich. Bei nicht absehbaren und von der Stadt Wegberg nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen der finanziellen Situation der Stadt kann eine Verlängerung aufsichtsbehördlich genehmigt werden.

Dienstgebäude:
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13 - 0
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
(BLZ 312 512 20) Konto-Nr. 273
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50) Konto-Nr. 254 40-503

Überweisungen aus dem Ausland:
BIC: WELADEDIERK
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

Sprechstunden:
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

4. Das Risiko der Planungsunsicherheit, dem eine solch lange Haushaltsplanung generell unterworfen ist, liegt bei der Stadt Wegberg. Sollten weder die Annahmen der Haushaltsplanung, noch die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen eintreten, muss die Stadt Wegberg entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen, um den genehmigten Zeitraum einzuhalten.
5. Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung des negativen Jahresergebnisses bzw. zum schnellstmöglichen Erreichen des Haushaltsausgleichs einzusetzen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die sich rechtlich nicht vermeiden lassen, müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden.
6. Soweit beabsichtigt ist, verbliebene Ermächtigungen aus den Vorjahren zu übertragen, hat der Rat die Maßnahmen in der nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW vorzulegenden Liste kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu prüfen. Der entsprechende Ratsbeschluss ist mir unverzüglich vorzulegen. Dabei sind für jede Maßnahme der Rechtsgrund und die finanziellen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung darzustellen.
7. Zum 31. Oktober 2016 ist ein Bericht zum Stand der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes und der v. g. Hinweise vorzulegen.

Begründung

Das am 26.04.2016 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossene Haushaltssicherungskonzept sieht den erstmaligen Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2024 und somit im zehnten auf das Haushaltsjahr 2014 folgende Jahr vor. Die in § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW normierte Frist für den Haushaltsausgleich ist damit eingehalten, so dass einer Genehmigung keine Hindernisse entgegenstehen.

III. Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation

Gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt in Planung und Rechnung ausgeglichen sein, indem der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Laut Gesamtergebnisplan der Stadt Wegberg beträgt der Fehlbedarf im aktuellen Haushaltsjahr 2.211.013 EUR.

Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2013 aufgezehrt, so dass die allgemeine Rücklage in Höhe des Fehlbetrages verringert werden muss. Der Haushaltsausgleich wird nicht erreicht. Die notwendige Verringerung der allgemeinen Rücklage wird in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzt. Der Haushalt ist nicht ausgeglichen. Der mittelfristige Planungszeitraum 2017 bis 2019 schließt ebenfalls mit jährlichen Jahresfehlbeträgen ab.

In den Jahren 2013 und 2014 betrug die jährliche Verringerung der allgemeinen Rücklage nach den Jahresergebnissen 11,01 % und 5,56 %. Seit dem Haushaltsjahr 2015 besteht für die Stadt Wegberg die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW.

Nach der zehnjährigen Finanzplanung gemäß § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW kann die Stadt Wegberg für das Haushaltsjahr 2024 einen Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW darstellen. Für das Jahr 2024 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 199.747 EUR (Vorjahr 2023 -571.567 EUR) erwartet.

Zum 01.01.2016 beträgt die allgemeine Rücklage 39.975.767 EUR. Bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung (31.12.2019) lässt die Planung eine Reduzierung auf 25.893.322 EUR erwarten, somit um 35,2 %.

Trotz der geplanten Konsolidierungsmaßnahmen schreitet der Eigenkapitalverzehr jährlich fort, so dass am Ende der langfristigen Finanzplanung (31.12.2024) lediglich noch ein Restbestand in Höhe von 18.826.667

EUR verbleibt. Dies bedeutet eine Reduzierung des Eigenkapitals in Höhe von insgesamt 21.149.100 EUR, mithin 52,9 %.

Grundsätzlich muss eine Gemeinde in ihrem Haushaltssicherungskonzept neben dem Zeitpunkt des voraussichtlichen Haushaltsausgleiches auch darlegen, wie sie einem vollständigen Eigenkapitalverzehr entgegensteuert, um eine Überschuldung nach § 75 Abs. 7 GO zu vermeiden. Die konkreten Planungen sollen mit einer Berechnung untermauert werden, die zugleich auch die Umkehr in ihrem haushaltswirtschaftlichen Handeln aufzeigen soll. (vgl. Kleebaum/Palmen, § 76 Abs. 1 Nr. 3, S. 883)

Es sind weitere Maßnahmen im Rahmen der Fortschreibung zu treffen, die den schleichenden Eigenkapitalverzehr beenden und den erreichten Haushaltsausgleich dauerhaft sichern „Ein unter diesen Zielsetzungen aufzustellendes Haushaltssicherungskonzept muss selbstverständlich auch Elemente für den Eigenkapitalaufbau (...) enthalten. Die Gemeinde muss in ihrem HSK eine umfassende Sanierung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft darstellen(vgl. NKF-Handreichung, § 76 GO, S. 513 ff.).

Es gelingt der Stadt Wegberg, durch die ergriffenen Maßnahmen Mehrerträge zu generieren. Leider steigen aber die Mehraufwendungen ebenfalls an, so dass hier eine strengere Ausgabendisziplin erforderlich sein wird. Nur so kann eine tatsächliche Verbesserung der finanziellen Situation und eine nachhaltige Sanierung des Haushaltes erreicht werden. Zwar fällt der diesjährige Fehlbetrag geringer aus als dies die Vorjahresplanung erwarten ließ, jedoch ergeben sich durch die hohen Investitionsmaßnahmen zusätzliche Haushaltsbelastungen für die Folgejahre. Neben dem fortschreitenden Eigenkapitalverzehr werden auch weitere Schulden aufgebaut, die den Haushaltsausgleich zusätzlich erschweren.

Für das aktuelle Haushaltsjahr ist eine Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von 5,4 Mio. EUR bei einer Tilgung in Höhe von 2,2 Mio. EUR geplant. Die Netto-Neuverschuldung beläuft sich somit auf rd. 3,2 Mio. EUR. Der Bestand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen wird am Ende des Haushaltsjahres 2016 voraussichtlich rd. 53,9 Mio. EUR betragen.

Auch in den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung werden erhebliche Kreditaufnahmen geplant (2017: 4,2 Mio. EUR, 2018: 5,7 Mio. EUR und 2019: 5,1 Mio. EUR). Der mühsame Abbau der Schuldverbindlichkeiten aus Investitionen in den Jahren 2013 bis 2015 wird allein durch die Neuverschuldung in 2016 wieder aufgegeben und in den Folgejahren erheblich erhöht.

Die Stadt Wegberg hat sich im Haushaltssicherungskonzept 2015 verpflichtet, zwei Grundschulstandorte zu schließen und durch diese Maßnahme im Jahr 2018 97.000 EUR sowie ab dem Jahr 2019 jährlich 291.000 EUR einzusparen. Sofern der Rat an der seinerzeit beschlossenen Maßnahme nicht festhalten will, sind in der kommenden HSK-Fortschreibung Kompensationsmaßnahmen zu beschließen, mit denen die festgelegten Einsparungen erreicht werden.

Die im Haushaltssicherungskonzept beschlossene Maßnahme Nr. 8 – Zinsreduzierungskonzept wird somit keine Haushaltskonsolidierung bewirken. Im Übrigen ist diese unkonkret und durch kein aktives Handeln beeinflussbar, so dass anstelle dieser Maßnahme eine Alternative zu beschließen ist, die Mehrerträge/Einsparungen in entsprechender Höhe (2017: 70.000 EUR, 2018: 55.000 EUR sowie ab 2019: 30.000 EUR jährlich) bewirkt.

Entsprechend §§ 75 Abs. 6, 89 GO NRW ist eine angemessene Liquiditätsplanung zu erstellen. Der Ist-Bestand der liquiden Mittel beträgt zum Beginn des aktuellen Haushaltsjahres 641.311 EUR. Zu diesem Zeitpunkt bestehen zeitgleich Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 6 Mio. EUR.

In den Jahren 2017 bis 2019 werden negative Jahresergebnisse im Finanzplan erwartet. Der Bestand der liquiden Mittel beträgt demnach Ende 2019 voraussichtlich -2.881.196 EUR zuzüglich des Bestandes der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung.

Diese Entwicklung macht deutlich, dass die Stadt Wegberg auch zukünftig weiterhin auf die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung angewiesen sein wird. Das zu erwartende Liquiditätsdefizit wird den

Ergebnishaushalt zunehmend belasten und den Haushaltsausgleich erschweren.

Die gemeindlichen Anstrengungen zum Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW dürfen trotz genehmigtem HSK und der Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung nicht nachlassen. Durch den HSK-Beschluss des Rates haben sich die Verwaltung und der Rat der Stadt Wegberg verpflichtet, spätestens im Haushaltsjahr 2024 einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen.

Eine zehnjährige Ergebnisplanung birgt viele Risiken, denen ggf. mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen ist. Es gilt, die gemeindlichen Konsolidierungspotentiale auszuschöpfen, um dem stetigen Eigenkapitalverzehr entgegenzuwirken. Die stetige Eigenkapitalreduzierung stellt nicht nur einen gesetzwidrigen Zustand dar, sondern belastet darüber hinaus zukünftige Generationen.

Ertragssteigerungen, wie zum Beispiel weitere Steuer-, Beitrags- und Gebührenerhöhungen, sowie Aufwandsreduzierungen, beispielsweise durch interkommunale Kooperationen, sind zu prüfen und umzusetzen.

Insbesondere sind die geplanten Investitionen auch aufgrund der damit einhergehenden langfristigen Haushaltsbelastungen, wie zum Beispiel Zinsaufwendungen und Abschreibungen, kritisch zu hinterfragen.

Im Rahmen der Konsolidierung ist es erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen, da ansonsten der Fehlbetrag erhöht und der Haushaltsausgleich hinausgezögert würde.

Diese Verfügung ist den Mitgliedern des Rates der Stadt Wegberg zur Kenntnis zu geben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW, Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Pusch

Maßnahmenübersicht

[illegible]

Umsetzung						Konsolidierungsbeiträge									
Nr.	Org.-Einheit	Kurzbezeichnung der HSK-Maßnahme	Beratung in der Sitzung vom	Vorlagennr.	Stand Anfang März 2016	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
12	Abwasser, Umwelt und Verkehr	Anhebung Beitragssätze KAG	zuletzt im Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr am 12.01.16, über eine Anhebung der Beitragssätze wurde noch nicht entschieden. Beitragsfähig ist bislang nur der Ausbau der Rather Straße.	VO 3344/15		- €		500,00 €	13.843,00 €	17.153,00 €	17.153,00 €	17.153,00 €	17.153,00 €	17.153,00 €	17.153,00 €
13	Abwasser, Umwelt und Verkehr	Optimierung der Straßenbeleuchtungszeiten	zuletzt im Haupt und Finanzausschuss am 16.02.16, das jährliche Einsparvolumen beträgt voraussichtlich 30.000 €. Die vollständige Nachtabschaltung hätte zu dem vollen Konsolidierungsbeitrag geführt	VO 3456/16		10.000,00 €		65.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €
14	Abwasser, Umwelt und Verkehr	Umrüstung Straßenlaternen auf LED	Bezüglich der Umrüstung der Straßenlaternen wurden Gespräche mit dem Vertragspartner, der West Energie GmbH gesucht. Das Thema ist sehr komplex, weil die Möglichkeit der Förderung und der Beitragsfähigkeit geprüft wird. Hierbei sind Straßen und Straßenzüge sehr unterschiedlich ausgestattet. Zur Zeit wird versucht, einzelne Straßen zu clustern, sodass unterschiedliche Kategorien gebildet werden: 1. Mast, Leuchte und Leuchtmittel austauschen 2. Leuchte und Leuchtmittel austauschen 3. Leuchtmittel austauschen. Hierbei werden zunächst HQL-Lampen mit einer hohen Watt-Zahl betrachtet. Ein nächster Termin mit dem Vertragspartner steht am 30.06.16 bevor.			- €		5.000,00 €	10.000,00 €	15.000,00 €	20.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
15	Gebäudewirtschaft	Neuinstallation von Photovoltaikanlagen (12 Einzelmaßnahmen)	zuletzt im Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr am 08.03.16, das Ausschreibungsverfahren wurde gestartet	VO 3484/16		- €		9.222,00 €	37.601,00 €	37.601,00 €	37.601,00 €	37.601,00 €	39.641,00 €	39.641,00 €	39.641,00 €
16	Baubetriebshof	Optimierung Winterdienst	beraten im Rat am 12.11.15	VO/3322/15		11.750,00 €		23.500,00 €	23.500,00 €	23.500,00 €	23.500,00 €	23.500,00 €	23.500,00 €	23.500,00 €	23.500,00 €
17	Baubetriebshof	Reduzierung Unterhaltungsstandards Grünflächen	Rat 12.11.15 VO/3335/15 Die Grünunterhaltung wurde dauerhaft um 100 Tsd. Euro für externe Vergaben abgesenkt, gleichzeitig wird die Pflege der übrigen Friedhöfe extern vergeben. Bei der Grünunterhaltung werden die Standards langfristig reduziert, die Perioden zwischen den Rasenschnitten auf den Sportplätzen wurden verlängert. Der Technische Leiter ist laufend bestrebt, Kostensenkungen umzusetzen (z.B. Abmulchen von Flächen, einfach zu pflegender Bewuchs etc.). Problematisch ist der dauerhaft hohe Krankenstand, der einen weiteren Verzicht auf die Vergabe von Pflegeleistungen nicht zulässt.			- €		100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
Summe der Konsolidierungsbeiträge						82.395,44 €		1.207.171,44 €	1.282.547,44 €	1.402.071,44 €	1.636.437,44 €	1.659.823,44 €	2.354.521,44 €	2.385.461,44 €	2.403.267,44 €